

SATZUNG

des

BODENSEE-HEGAU-CHORVERBANDES e. V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Bodensee-Hegau-Chorverband e. V. (BHC) ist der Zusammenschluss von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend- und Kinderchören im Gebiet der Landkreise Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Bodenseekreis und Schwarzwald-Baar-Kreis.

§ 2 Der Bodensee-Hegau-Chorverband hat seinen Sitz in Radolfzell und ist dort in das Vereinsregister unter dem Namen Bodensee-Hegau-Chorverband e. V. eingetragen. Geschäftsanschrift ist der Wohnort des Präsidenten. Er ist unter dem Namen Bodensee-Hegau-Chorverband e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der Nr. 550118 eingetragen.

§ 3 Der BHC macht sich zur Aufgabe, das Singen im Chor aus künstlerischer Verantwortung heraus zu pflegen und zu fördern und als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe gemäß dem Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes zu erhalten und zu vertiefen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs verwirklicht. Die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Chorgesang ist eine wesentliche Aufgabe

Der BHC ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V..

Der BHC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BHC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BHC, soweit dies nicht satzungsgemäß vorgeschrieben ist. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des BHC keinen Anspruch auf das Vermögen des BHC.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des BHC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sachliche Aufwendungen, die Personen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den BHC entstehen, dürfen gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (entsprechend z. Zt. § 3 Nr. 26a EStG, die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen sind zwingend zu beachten) ausgeübt werden, wobei eine pauschale Aufwandserstattung an einzelne Personen vom Präsidium beschlossen werden muss. Sie darf keinesfalls die tatsächlichen Aufwendungen offensichtlich überschreiten.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied des BHC kann jeder Gesangverein, jede Chorvereinigung oder jeder Chor werden, der im Bereich des BHC tätig ist. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an das Präsidium gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung trifft das Präsidium. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten die Entscheidung durch die Hauptversammlung beantragen, die bei ihrer nächsten Tagung endgültig entscheidet.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Gleichzeitig endet auch die Mitgliedschaft im Badischen Chorverband und im Deutschen Chorverband.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Präsidium des BHC anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zugang des Schreibens beim Präsidium. Vom Eingang der Austrittserklärung an ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem BHC grob verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des BHC schädigt, kann aus dem BHC ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung in ihrer nächsten Tagung endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Bestandszahlen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres im Eintrag für ihren Verein in der vom BCV bereitgestellten Datenbank online selbst einzutragen und den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist zusammen mit etwaig dort satzungsgemäß festgesetzten Beiträgen des Badischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes sowie den Zeitungsgebühren zu entrichten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, den Eintrag für ihren Verein in der BVC-Datenbank bezgl. der Funktionsträger und Chorleiter ganzjährig aktuell zu halten.

III. Gliederung

§ 7 Der BHC ist aus organisatorischen Gründen in Bezirke aufgeteilt. Die Zuteilung der Mitglieder zu den Bezirken erfolgt nach geographischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten und kann nur durch Beschluss des Präsidiums geändert werden. Die Bezirke führen folgende Bezeichnungen:

- Bezirk Konstanz-Bodanrück
- Bezirk Radolfzell-Höri
- Bezirk Singen-Westlicher Hegau
- Bezirk Mittlerer und Oberer Hegau - Randen
- Bezirk Stockach
- Bezirk Meßkirch-Heuberg
- Bezirk Linzgau

Die Mitglieder in jedem Bezirk wählen durch ihre Vereinsvorstände und Chorleiter einen Bezirksvorsitzenden und einen Bezirkschorleiter. Diese gehören mit Sitz und Stimme dem Präsidium des BHC an. Für ihre Wahl gelten die Grundsätze über Wahlen bei der Hauptversammlung.

IV. Organe des BHC und ihre Zuständigkeiten

§ 8 Organe des BHC sind

- Die Hauptversammlung
- Das Präsidium

§ 9 Die Hauptversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung an die Mitglieder hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen, dies kann sowohl in postalischer als auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist durch je einen Delegierten pro Mitglied auszuüben. Die Mitglieder des Präsidiums sind in der Hauptversammlung ebenfalls stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in offener Abstimmung, falls nicht mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.

Wahlen sind im Falle der Stimmgleichheit unverzüglich zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden nur einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt oder vom Präsidium für notwendig gehalten wird.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- b) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Berichts der Revisoren,
- c) die Entlastung des Schatzmeisters,
- d) die Entlastung des Präsidiums für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- e) die Wahl der Revisoren,
- f) die Festlegung des Jahresbeitrages,
- g) die Festlegung von repräsentativen musikalischen Veranstaltungen,
- h) die Entscheidung über die endgültige Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) die Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

Durch Mehrheitsbeschluss kann die Hauptversammlung die Tagesordnung erweitern.

§ 10 Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium, dem Jugendreferenten, dem Sachbearbeiter für Ehrungen, den Bezirksvorsitzenden

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an: Der Präsident, zwei stellvertretende Präsidenten, der Verbandschorleiter, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Pressereferent.

Der Präsident hat das Recht, sach- und fachkundige Personen zu den Sitzungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums hinzuzuziehen. Ehrenpräsidenten und Ehren-Bundeschorleiter haben bei Sitzungen des Präsidiums Sitz und Stimmrecht.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Amtsperiode jeweils bis zur ordentlichen Hauptversammlung des zweiten Jahres läuft. Von dieser Wahl ausgenommen sind die Bezirksvorsitzenden und Bezirkschorleiter.

Eine Person darf höchstens mit zwei Ämtern zu betrauen, wobei das Amt des Schatzmeisters nicht zusammen mit dem Amt des Präsidenten oder dem eines stellvertretenden Präsidenten von einer Person ausgeübt werden darf.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Dauer seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen. Sind in der nächstfolgenden Hauptversammlung satzungsgemäß keine Wahlen, wird dennoch ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

Ist ein Mitglied des Präsidiums auf bestimmte Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, kann das Präsidium entsprechend verfahren.

Das Präsidium ist insbesondere für die Aufstellung einer Tagesordnung für die Hauptversammlung zuständig.

§ 12 Der Präsident repräsentiert den BHC. Er führt den Vorsitz bei Tagungen und Verhandlungen. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der geburtsälteste, stellvertretende Präsident.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 13 Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt über sämtliche Sitzungen und Verhandlungen ein Protokoll. Die Protokolle sind neben dem Schriftführer auch vom Präsidenten zu unterzeichnen. Der Schriftführer bearbeitet die ihm zufallende Korrespondenz.

Der BHC ist berechtigt, Einladungen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftverkehr an die Mitglieder in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 14 Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des BHC. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums des BHC.

Zahlungen bis zu einem Betrag von 1000,00 € sowie die Abführung von Beträgen an den Badischen Chorverband kann der Schatzmeister selbst ausführen. Im Übrigen bedürfen Zahlungen, die den Betrag von 1.000,00 € übersteigen, der schriftlichen Einwilligung des Präsidenten.

Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliederlisten und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der jährlichen Bestandserhebung durch die Mitgliedsvereine gemeinsam mit dem Badischen Chorverband. Er hat für die rechtzeitige Zahlung seitens der Mitglieder und für eine pünktliche Ablieferung der an den Badischen Chorverband zu leistenden Beträge zu sorgen. Er hat der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, sie sind für weitere Wahlperioden wählbar. Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte zu nehmen. Sie haben die Pflicht, nach Ende des Geschäftsjahres den Kassenabschluss zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Dem Pressereferenten obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des BHC in der Tagespresse und die Berichterstattung im Magazin des BCV "Baden vokal".

Ist ein Pressereferent auf Honorarbasis bestellt, so gehört er dem Präsidium nur beratend an, er ist aber nicht stimmberechtigt.

§ 17 Die Bezirksvorsitzenden tragen Verantwortung für die organisatorische Durchführung bezirkseigener Veranstaltungen. Als Mitglied des Präsidiums repräsentieren sie den BHC in ihrem Bezirk, wenn der Präsident oder seine Stellvertreter verhindert sind.

§ 18 Die Bezirkschorleiter sind für die musikalische Gestaltung regionaler Chorkonzerte oder repräsentativer Veranstaltungen in ihrem Bezirk zuständig. Sie sind gehalten, zu den Chorleitern ihres Bezirks regen Kontakt zu halten.

V. Satzungsänderung, Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Die aktuelle Form dieser Satzung ist auf der Homepage des BHC eingestellt.

§ 20 Die Auflösung des BHC kann nur von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sein müssen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. Ist die erforderliche Delegiertenzahl in der zur Entscheidung über die Auflösung des BHC einberufenen Hauptversammlung nicht erreicht, muss binnen einer Frist von vier Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des BHC fällt das Vermögen an den Badischen Chorverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter. Wird ein Amt und/oder ein Titel von einer Frau ausgeübt, sind Amt, Titel oder Funktionsbeschreibung in der weiblichen Form zu führen.

§ 22 Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am **16. März 2019** in Schwenningen geändert/ergänzt, so verabschiedet und vom Vereinsregistergericht am Amtsgericht Freiburg genehmigt. Die bisher gültige Satzung vom 04. März 2018 tritt damit außer Kraft.

§ 23 Die vom Bodensee-Hegau-Chorverband gespeicherten Daten werden gemäß der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der europäischen Datenschutzverordnung (/EU-DSGVO) verwaltet und geschützt.

BODENSEE-HEGAU-CHORVERBAND e. V.

Bernhard Schäuble, Präsident

Josef Blender, Anton Breyer, Stellv. Präsidenten